

Besondere Bedingungen der Generali Bank AG

Informationen zur Generali Bank AG

Name und Anschrift der Bank:

Generali Bank AG
1010 Wien, Landskrongasse 1-3
Tel.: 0810 500 100
E-Mail: serviceteam@generalibank.at
Internet: <http://www.generalibank.at>

Hauptgeschäftstätigkeit:

Kreditinstitut gemäß § 1 Abs. 1 Bankwesengesetz
Firmensitz: Wien
Firmenbuchgericht: Handelsgericht Wien
Firmenbuchnummer: 209697d
UID-Nr.: ATU 51888809
DVR-Nr.: 2108441
BIC/SWIFT: BGEN AT WWXXX
Bankleitzahl: 18400

Zuständige Aufsichtsbehörde:

Finanzmarktaufsicht (FMA), Bereich Bankenaufsicht
Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien
Tel.: +43 1 249 59-0; Fax: +43 1 24 959-5499
Internet: <http://www.fma.gv.at>

Kammer / Berufsverband:

Wirtschaftskammer Österreich, Bundessparte Bank und Versicherung
Wiedner Hauptstraße 63, 1040 Wien
Internet: <http://www.wko.at>

Anwendbare gewerbe- und berufsrechtliche Vorschriften:

Anwendbare Rechtsvorschriften sind insbesondere das Bankwesengesetz und das Wertpapieraufsichtsgesetz in der jeweils geltenden Fassung (die Gesetzestexte sind im Internet unter <http://www.ris.bka.gv.at> abrufbar).

1. Zugangsvoraussetzungen für das InternetBanking und TelefonBanking

InternetBanking und TelefonBanking ermöglicht die Durchführung von Bankgeschäften, insbesondere von Zahlungs- und Wertpapieraufträgen und Konto-/Depotabfragen und dient ferner der Übermittlung von Informationen und Willenserklärungen. Bei Aufträgen über den Kauf oder Verkauf von Wertpapieren sind die in den Bedingungen für Wertpapierprodukte der Generali Bank AG geregelten Besonderheiten zu beachten. Die Berechtigung zu Dispositionen über InternetBanking und TelefonBanking kann nur Konto-/Depotinhabern oder Zeichnungsberechtigten erteilt werden. Diese Personen werden im Folgenden als „Verfüger“ bezeichnet. Darüber hinaus kann der Konto-/Depotinhaber weitere Personen als lediglich ansichtsberechtigt, also ohne Dispositionsmöglichkeit, bestimmen („Ansichtsberechtigte“).

- 1.1. Die Kommunikation kann nur dann erfolgreich durchgeführt werden, wenn die von der Generali Bank AG (im Folgenden „Bank“) vergebenen (Verfügernummer und persönliche Identifikationsnummer = PIN) und die vom Kunden zu definierenden Zugangsdaten (Verfügername) korrekt ein- bzw. angegeben wurden. Die von der Bank vergebene PIN ist bei Erstanmeldung zu ändern.
- 1.2. Zusätzlich hat sich der Verfüger bei Dispositionen durch Ein- bzw. Angabe einer geheimen, einmal verwendbaren Transaktionsnummer (iTAN, mobile TAN) oder durch seine elektronische Signatur als berechtigt auszuweisen. Die Liste mit den iTANs wird für den Verfüger automatisch erstellt und dem Verfüger von der Bank übermittelt. Die Berechtigung zur Vornahme von Dispositionen wird von der Bank nur aufgrund der Zugangsdaten und TANs bzw. der elektronischen Signatur, die Ansichtsberechtigung nur aufgrund der Zugangsdaten überprüft. Die Bank ist berechtigt, das Verfahren der Zugriffsberechtigung nach vorheriger Mitteilung an den Verfüger oder Ansichtsberechtigten abzuändern.
- 1.3. Wählt der Verfüger das mobile TAN-Verfahren, hat er der Bank eine Mobiltelefonnummer bekannt zu geben. Die für die jeweilige Unterfertigung einer erfassten Transaktion erforderlichen mobile TAN werden dem Verfüger mittels SMS gesendet und das iTAN-Verfahren steht nicht mehr zur Verfügung.
- 1.4. Ein Auftrag zur Änderung der Mobiltelefonnummer kann direkt im InternetBanking vorgenommen werden und auch im mobile TAN-Verfahren über den bereits bekannten Mobiltelefonanschluss gezeichnet werden. Alternativ kann der Änderungsauftrag auch mit digitaler Signatur gezeichnet werden.
- 1.5. Zu Kontrollzwecken werden in der SMS mit der mobile TAN auch Angaben über die durchzuführende(n) Transaktion(en) mitgeliefert. Der Verfüger ist verpflichtet, diese auf Übereinstimmung mit seinem Auftrag zu prüfen. Die mobile TAN darf nur bei Übereinstimmung verwendet werden.

- 1.6. Die jeweilige mobile TAN ist nur für die Durchführung jener Transaktionen gültig, für die sie angefordert wurde und verliert ihre Gültigkeit, sobald sie verwendet wurde.
- 1.7. Es liegt in der Verantwortung des Verfügers, dafür zu sorgen, dass alle vertraglichen Grundlagen mit einem Mobilfunkanbieter und bei seinem Mobiltelefon alle technischen Voraussetzungen für den Empfang von SMS mit einer mobile TAN vorhanden sind. Der Verfüger hat weiters zu beachten, dass ein SMS-Empfang nur bei ausreichender Netzabdeckung des Aufenthaltsorts möglich ist.
- 1.8. Erfordert eine Anwendung das Zusammenwirken mehrerer Verfüger, muss die Autorisierung jeweils von den gemeinsam berechtigten Verfügern gesondert, jedoch innerhalb eines Zeitraumes von 28 Tagen, veranlasst werden. Bei gemeinsamer (kollektiver) Zeichnung ist die Nutzung von Teilbereichen des InternetBanking bzw. des TelefonBanking nicht möglich.

2. Auftragsdurchführung im Rahmen des InternetBanking und TelefonBanking

- 2.1. Die Durchführung der Aufträge erfolgt in der Regel dann taggleich, wenn die Daten bis spätestens zu dem für die jeweilige Auftragsart gültigen Eingangszeitpunkt eines Geschäftstages in der Bank zur Bearbeitung vorliegen.
- 2.2. Aufträge, die nach den für die jeweilige Auftragsart gültigen Zeitpunkten oder an einem Tag, der kein Geschäftstag ist, bei der Bank einlangen, werden so behandelt, als seien sie am folgenden Geschäftstag eingegangen. Als Geschäftstag gilt jeder Tag, an dem die Bank geöffnet hat und den für die Ausführung von Aufträgen erforderlichen Geschäftsbetrieb unterhält.
- 2.3. Für Aufträge, deren Durchführungstag in der Zukunft liegt, ist der entsprechende Durchführungstag unbedingt anzugeben.
- 2.4. Allfällige Rückmeldungen der Bank nach Entgegennahme von Aufträgen bestätigen nur den Empfang der übermittelten Daten, nicht jedoch die Durchführung der erteilten Aufträge. Voraussetzung für die Durchführung ist eine entsprechende Kontodeckung.

3. Aktualisierungen und technische Anpassungen im Rahmen des InternetBanking und TelefonBanking

- 3.1. Der Leistungsumfang von InternetBanking und TelefonBanking kann je nach Bankprodukt unterschiedlich sein und von der Bank an neue technische Erfordernisse, insbesondere Sicherheitserfordernisse, angepasst werden. Solche Änderungen werden von der Bank so gering wie möglich gehalten.
- 3.2. Die Bank ist jederzeit berechtigt, entsprechend dem technischen Fortschritt und allenfalls zusätzlichen Sicherheitsmaßnahmen, Updates und Abänderungen im Datenübertragungsbereich oder an der Programmoberfläche durchzuführen. Darüber hinaus ist die Bank auch zur Erweiterung des Funktionsumfanges des InternetBanking und TelefonBanking insoweit berechtigt, als hierdurch dem Kunden keine zusätzlichen Kosten oder Verpflichtungen erwachsen.

4. Stornierungen im Rahmen des InternetBanking und TelefonBanking

Stornierungen sind dann möglich, wenn der Auftrag in der Bank noch nicht durchgeführt wurde. Ansonsten hat der Verfüger die Stornierung des Zahlungsauftrages direkt beim Zahlungsempfänger zu veranlassen. Stornierungen sind unmittelbar nach der Bestandsübertragung bekannt zu geben. Teilbeträge zu einzelnen Umsätzen können nicht storniert werden. Bei Stornierungen ist die Bestandssumme, der Einzelbetrag, der Zahlungsempfänger, die Kontonummer/IBAN des Zahlungsempfängers sowie die Bankleitzahl/BIC des Empfängerinstitutes anzugeben.

5. Sperren im Rahmen des InternetBanking und TelefonBanking

- 5.1. Die Bank wird die Nutzung des InternetBanking und TelefonBanking über ausdrücklichen Wunsch des Konto-/Depotinhabers zur Gänze oder über Wunsch eines Verfügers oder Ansichtsberechtigten diesen betreffend sperren.
- 5.2. Die Bank ist weiters berechtigt, InternetBanking und TelefonBanking zu sperren, wenn
 - objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit des InternetBanking oder TelefonBanking dies rechtfertigen;
 - der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Identifikationsmerkmale besteht; oder
 - ein beträchtliches erhöhtes Risiko besteht, dass der Kunde seinen gegenüber der Bank durch die Verwendung des InternetBanking oder TelefonBanking entstehenden Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen kann.
- 5.3. Der Zugang wird automatisch gesperrt, wenn mehrmals in ununterbrochener Reihenfolge eine falsche PIN oder mehrmals eine falsche oder bereits verbrauchte TAN übertragen wird. Eine Sperre kann nur über ausdrücklichen, schriftlichen Auftrag („Entsperren“) bzw. telefonisch mit einer gültigen TAN wieder aufgehoben werden. Die Bank kann ein telefonisches Entsperren auch bei Nennung einer gültigen TAN aus Sicherheitsgründen ablehnen.

6. Sorgfaltspflichten im Rahmen des InternetBanking und TelefonBanking

- 6.1. Den Kunden trifft die Obliegenheit, alle Buchungen laufend und sorgfältig auf ihre Richtigkeit zu überprüfen.
- 6.2. Die Zugangsdaten und TANs dürfen nicht an Dritte, insbesondere auch nicht an andere Zahlungsdienstleister, weitergegeben werden. Jeder Verfüger und Ansichtsberechtigte ist verpflichtet, zumutbare Sorgfalt bei der Aufbewahrung walten zu lassen, um missbräuchliche Zugriffe zu vermeiden. Der Verfügurname und die PIN sind regelmäßig zu ändern und dürfen in schriftlicher Form nur an einem sicheren Ort aufbewahrt werden. Die iTANs sind sicher zu verwahren.
- 6.3. Bei Verlust von Identifikationsmerkmalen und TANs bzw. wenn sonstige Umstände vorliegen, die einem unbefugten Dritten Missbrauch ermöglichen könnten, hat der Verfüger
 - seine PIN selbständig zu ändern oder durch viermalige Falscheingabe des PIN eine Sperre vorzunehmen
 - und bei Verlust, Diebstahl oder Missbrauchsgefahr die iTAN-Liste zu sperren.
- 6.4. Ist dem Kunden eine selbständige Sperre nicht möglich, so hat der Verfüger oder Ansichtsberechtigte die Bank unverzüglich zu benachrichtigen. Der Verfüger oder Ansichtsberechtigte übernimmt die Verantwortung für die Richtigkeit sämtlicher der Bank übermittelten Angaben.
- 6.5. Der Verlust des für das mobile TAN-Verfahren genutzten Mobiltelefons ist vom Verfüger unverzüglich der Bank zur Kenntnis zu bringen und hat dieser das mobile TAN-Transaktionsverfahren bis auf weiteres zu sperren. Alternativ kann unter Berücksichtigung der für eine entsprechende Änderung geltenden Bestimmungen das mobile TAN-Service auf eine neue, vom Verfüger genannte Mobiltelefonnummer umgestellt werden.
- 6.6. Die Verwendung von InternetBanking und TelefonBanking setzt voraus, dass der Verfüger oder Ansichtsberechtigte zumutbare Abwehrmaßnahmen gegen Viren und ähnliche Bedrohungen von Hard- und Software (Virens Scanner, Firewall, laufende Aktualisierung des Betriebssystems und des Browsers) setzt und sich von der Ordnungsmäßigkeit des Verbindungsaufbaues (richtige Adresse, verschlüsselte Verbindung) überzeugt.

7. Haftung im Rahmen des InternetBanking und TelefonBanking

7.1. Haftung der Bank

Sollte die Bank für Schäden haften, die durch einen Fehler in ihren Einrichtungen zur automatisierten Datenverarbeitung verursacht wurden, ohne dass ein von ihr zu vertretendes Verschulden vorläge, so ist die Haftung pro schädigendem Ereignis und geschädigtem Konto-/Depotinhaber auf € 5.000,- und überdies insgesamt gegenüber allen Kunden auf höchstens € 100.000,- begrenzt. Die Bank trifft jedenfalls keine Haftung, wenn der Schaden durch einen unabhängigen Dritten oder sonst durch ein unabwendbares Ereignis verursacht wurde, das weder auf einen Fehler in der Beschaffenheit noch auf einem Versagen der Mittel ihrer automationsunterstützten Datenverarbeitung beruht.

Für Schäden, die im Zusammenhang mit Störungen bei Hard- oder Software des Verfügurers oder Ansichtsberechtigten - einschließlich Computerviren und Eingriffen Dritter - oder durch nicht in der Sphäre der Bank gelegene Störungen im Verbindungsaufbau mit der Bank entstehen können, trifft die Bank keine Haftung. Die Bank übernimmt keine Garantie für die fehlerfreie Funktion der Programme; die entsprechenden Systemvoraussetzungen sind zu beachten. Installation und Gebrauch erfolgen immer auf eigenes Risiko.

7.2. Haftung des Kunden

Sofern der Kunde seine persönlichen Sicherheits- und Identifikationsmerkmale einem Dritten überlässt oder sofern ein unberechtigter Dritter infolge einer Sorgfaltswidrigkeit des Kunden Kenntnis von den persönlichen Sicherheits- und Identifikationsmerkmalen erlangt, trägt der Kunde bis zur Wirksamkeit der Sperre alle Folgen und Nachteile infolge der missbräuchlichen Verwendung. Ab der Wirksamkeit einer Sperre haftet der Kunde nicht mehr.

8. Zustellung von Erklärungen und Informationen im elektronischen Wege und mittels Konto- oder Depotauszuges

- 8.1. Die Bank ist berechtigt, dem Kunden alle (auch rechtsgeschäftliche) Erklärungen und Informationen elektronisch im InternetBanking zu übermitteln. Die elektronisch im InternetBanking des Kunden abgegebenen Erklärungen und Informationen der Bank können vom Kunden ausgedruckt bzw. auf einem Datenträger (etwa auf einer Festplatte) abgespeichert werden.
 - 8.1.1. Elektronisch übermittelte Erklärungen und Informationen gelten als dem Kunden zugegangen, sobald diese im InternetBanking abrufbar sind. Mit diesem Zeitpunkt beginnen allfällige Reklamations- und Widerspruchsfristen zu den zugestellten Erklärungen und Informationen der Bank zu laufen.
 - 8.1.2. Elektronisch übermittelte Erklärungen und Information werden grundsätzlich nicht auf dem Postweg versandt. Verlangt der Kunde die zusätzliche postalische Zusendung dieser Erklärungen und Informationen, ist die Bank berechtigt, neben dem Ersatz der Portokosten ein angemessenes und an ihren tatsächlichen Kosten ausgerichtete Entgelt (Z 42 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Generali Bank AG; im Folgenden „AGB“) zu verlangen.
 - 8.1.3. Den Kunden trifft die Obliegenheit der regelmäßigen Abrufung von Erklärungen und Informationen über das InternetBanking.
- 8.2. Die Bank ist berechtigt, dem Kunden alle (auch rechtsgeschäftliche) Erklärungen und Informationen in Form eines (elektronischen) Konto- oder Depotauszuges abzugeben.

9. Offenlegungspflicht

Hat der Kunde erklärt, die Geschäftsbeziehung auf eigene Rechnung zu begründen, ist er verpflichtet, die Bank zu informieren, falls er in weiterer Folge die Geschäftsverbindung auf fremde Rechnung führt. Weiters hat der Kunde die Bank über jeden einzelnen auf fremde Rechnung durchgeführten Geschäftsfall zu informieren.

10. Beendigung der Geschäftsverbindung oder einzelner Verträge

Für die Beendigung der Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der Bank sowie einzelner Verträge als Teil der Geschäftsverbindung gelten Z 22 bis Z 24 der AGB, sofern besondere Geschäftsbedingungen oder einzelvertragliche Vereinbarungen mit dem Kunden nicht Abweichendes bestimmen. Alle vereinbarten Geschäftsbedingungen gelten auch nach der Beendigung der Geschäftsverbindung oder Teilen von dieser bis zur völligen Abwicklung weiter.

11. Datenverwendung und Entbindung vom Bankgeheimnis

- 11.1. Bankgeheimnisentbindung und datenschutzrechtliche Zustimmungserklärung:** Der Kunde erklärt sich unterschriftlich im Zeitpunkt der Beantragung eines Geschäfts damit einverstanden, dass die Generali Bank AG die von ihm im Antragsformular angegebenen Daten und Informationen sowie Daten und Informationen bis zur durchgeführten Geschäftseröffnung **an seinen, im Antragsformular angeführten Berater und an die im Antragsformular angeführten Unternehmen** weitergibt. Zweck der Datenweitergabe ist die fehlerfreie Durchführung von einzelnen Kundenaufträgen, die Evaluierung der Vermittlungsleistungen der Vertriebspartner, Kundenbetreuung sowie Werbemaßnahmen. **Diese Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden.** Auf sein Widerrufsrecht wird der Kunde ausdrücklich im Zeitpunkt seiner Unterschriftsleistung hingewiesen. Der Widerruf ist an Generali Bank AG zu richten.
- 11.2.** Der Kunde erklärt sich unterschriftlich bei Beantragung eines Kredites oder Girokontos damit einverstanden, dass die Generali Bank AG die von ihm im Antragsformular bekannt gegebenen Daten und Informationen sowie die Höhe seiner Verbindlichkeiten, Rückführungsmodalitäten, ein allfälliges vertragswidriges Kundenverhalten sowie Schritte im Zusammenhang mit der Fälligkeit und Rechtsverfolgung an die Kleinkreditevidenz und an die Warnliste, die beim **Kreditschutzverband von 1870** als Informationsverbundsystem eingerichtet ist, übermittelt. Zweck der Übermittlung ist die Wahrung der Interessen jener Gläubiger, die Auftraggeber der Kleinkreditevidenz bzw. der Warnliste sind, sowie der Schutz des Kunden vor unverhältnismäßiger Kreditaufnahme. Weiters erfolgt die Datenweitergabe zum Zweck der Einhaltung der die Generali Bank AG nach dem Bankwesengesetz treffenden Sorgfaltspflichten. **Auf das Widerrufs-, Richtigstellungs- und Löschungsrecht und die Auskunftsrechte des Kunden nach dem Datenschutzgesetz wird der Kunde im Zeitpunkt seiner Unterschriftsleistung ausdrücklich hingewiesen.** Der Widerruf sowie das Richtigstellungs- und Löschungsbegehren sind an Generali Bank AG zu richten.
- 11.3.** Der Kunde erklärt sich unterschriftlich bei Beantragung einer Karte (etwa einer Bankomatkarte bei Eröffnung eines Girokontos, einer Kreditkarte oder einer ErtragsCard bei Eröffnung eines Ertragskontos) damit einverstanden, dass die Generali Bank AG die von ihm im Antragsformular angegebenen Daten und Informationen zum Zweck der Ausstellung der von ihm beantragten Karte sowie zur Abwicklung von Transaktionen unter Verwendung dieser Karten an jene Unternehmen weitergibt, welche die Karten ausstellen und an der Abwicklung von Umsätzen, die unter Verwendung von Karten getätigt werden, beteiligt sind. Karten-ausstellende bzw. an der Abwicklung von Transaktionen beteiligte Institute sind die Austria Card Plastikkarten und Ausweissysteme GmbH, sowie, je nach beantragter Karte, die PayLife Bank AG (die SIX Card Solutions Austria GmbH), die Card Complete Service Bank AG oder die AirPlus Air Travel Card Vertriebsgesellschaft m.b.H. **Diese Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden.** Auf sein Widerrufsrecht wird der Kunde ausdrücklich im Zeitpunkt seiner Unterschriftsleistung hingewiesen sowie darauf, dass der Widerruf die Beendigung der den einzelnen Karten zugrunde liegenden Verträge zur Folge hat. Der Widerruf ist an Generali Bank AG zu richten.
- 11.4. Mit seiner Unterschrift am Antragsformular erteilt der Kunde seine ausdrückliche Zustimmung zur Weitergabe seiner Daten im Rahmen des unter 11.1. – 11.3. beschriebenen Umfangs. Weiters entbindet der Kunde die Generali Bank AG im Rahmen dieses Umfangs mittels seiner Unterschrift am Antragsformular ausdrücklich vom Bankgeheimnis. Diese Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden, worüber der Kunde im Zeitpunkt der Abgabe seiner Entbindungserklärung ausdrücklich belehrt wird. Der Widerruf ist an Generali Bank AG zu richten.**
- 11.5. Die unter Punkt 11.1. genannten Regelungen zur Bankgeheimnisentbindung und datenschutzrechtliche Zustimmungserklärung kommen nur zu tragen, wenn bei der Geschäftsanbahnung mit der Bank ein Vermittler involviert ist.**

12. Zustimmung zu Werbemaßnahmen

Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, telefonisch, durch elektronische Datenübertragung (insbesondere per E-Mail), per Telefax, schriftlich oder persönlich über aktuelle Angebote und Leistungen der Bank informiert zu werden; die Zustimmung bezieht sich ausdrücklich auch auf Wertpapiere und sonstige Veranlagungsinstrumente. **Diese Zustimmung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden.**

13. Gesprächsaufzeichnungen bei Telefonaten

Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass alle Telefongespräche zwischen dem Kunden und der Bank zu Beweis Zwecken aufgezeichnet werden. Diese Aufzeichnungen können als Beweismittel zum Nachweis des Inhalts der geführten Telefonate verwendet werden. **Diese Einverständniserklärung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden.**

Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass er alternativ die Möglichkeit hat, persönlich in den Geschäftsräumlichkeiten der Bank vorzusprechen oder schriftlich an die Bank heranzutreten.

14. Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und deren Vorrang

14.1. Für Änderungen dieser Bedingungen gilt Z 2 AGB.

14.2. Die in diesen Bedingungen enthaltenen Regelungen gehen den in den AGB enthaltenen Bestimmungen vor.

14.3. Diese Bedingungen gelten auch nach Beendigung der Geschäftsverbindung bis zur völligen Abwicklung weiter.